

Handyordnung der Konrad-von-der-Mark-Schule

Beschlossen durch die Schulkonferenz (Eilausschuss) am 18.11.2025

Geändert am 24.02.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (im vorliegenden Fall Handys und Smartwatches) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese vorliegende Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle am Schulleben beteiligten Personen.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen für Schülerinnen und Schüler

Die Nutzung von Handys ist an der KvdM-Schule während der Schulzeit (ab 7:40 Uhr) im Gebäude und auf dem Gelände verboten. Die Handys sind -auf stumm geschaltet- in den Taschen zu verstauen, eine Aufbewahrung in der Kleidung ist nicht erlaubt.

Das Handyverbot bezieht sich auch auf die Hof- und Wechselpausen!

Die Benutzung des Handys in der Mensa ist nicht erlaubt!

Smartwatches dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind untersagt!

2.2. Sonderregelungen

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können dies bei der unterrichtenden Lehrkraft abgeben, die es gut sichtbar auf das Pult legt und im Bedarfsfall an den Schüler/ die Schülerin gibt.

Übermittagsbetreuung: In der ÜB dürfen die Handys auf dem Schulhof genutzt werden. Im Gebäude ist eine Benutzung nicht erlaubt.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten unterliegen die Regeln zur Nutzung des Handys erst einmal der betreuenden Lehrkraft. Diese sind den SuS klar und verständlich mitzuteilen.

2.3. Regelungen für Lehrkräfte und Schulpersonal

Für Lehrkräfte und Schulpersonal gilt, dass Handys im Unterricht ausschließlich für dienstliche Zwecke und im angemessenen Rahmen genutzt werden dürfen. In den Fluren, bei Aufsichten, Fortbildungen und Konferenzen ist das Handy nicht zu nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/ oder Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) nach sich ziehen. Bei Nichteinhaltung der Regeln gelten folgende Maßnahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erste Missachtung der Regeln zur Handynutzung	Das Handy muss abgegeben werden. Der Schüler/ die Schülerin erhält es am Ende seines/ ihres Unterrichtstages zurück.
Zweite Missachtung der Regeln zur Handynutzung	Das Handy muss abgegeben werden. Der Schüler/ die Schülerin erhält es am Ende seines/ ihres Unterrichtstages zurück.
Ab der dritten Missachtung der Regeln zur Handynutzung	Das Handy muss abgegeben werden. Es muss von den Eltern/ Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. (Mo - Fr 7:45-8:30 Uhr oder nach telefonischer Rücksprache) Sollte das Handy länger als eine Woche in der Schule sein, werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Handy an den/die Schüler*in ausgegeben.
Mitbringen der Smartwatch	Sie muss sofort abgegeben werden und von den Eltern/

	Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
Unerlaubte Aufnahmen oder verbreiten von strafbaren Inhalten	Abnahme des Handys und Information der Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden. Das Handy muss von den Eltern/ Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen durch die Klassenleitung vorgestellt. Kommen Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres werden auch diese durch die Klassenleitung informiert. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Die Eltern werden durch einen entsprechenden Brief über die Handyordnung informiert.

An gut sichtbaren Stellen im Gebäude und an den Türen sind Schilder angebracht, die auf die Nichtnutzung des Handys aufmerksam machen. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 24.11.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.